BEBAUUNGSPLAN NR. 10 a DER STADT MAINBURG

AN DER HOFBERGLEITE

M 1 : 1000

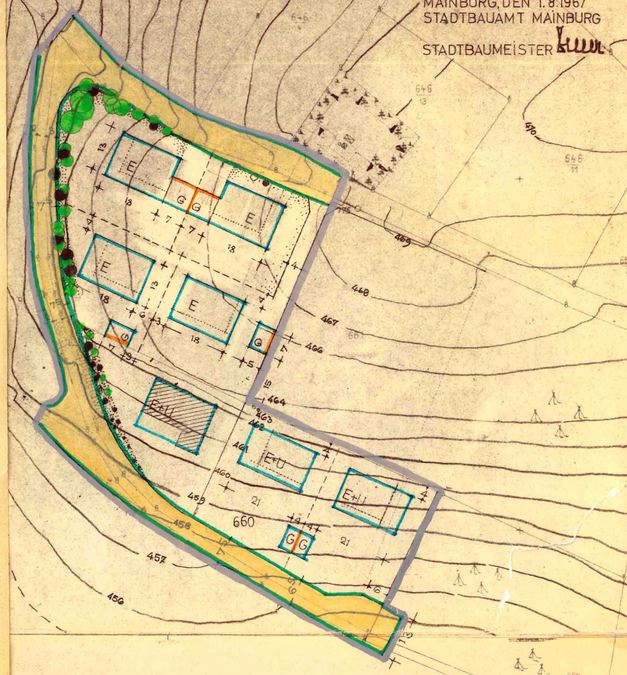

Weitere Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung: Reines Wohngebiet nach § 4 Bau-NVO

1.12 Maß der baulichen Nutzung nach § 17 Bau-NVO:

bei E	GRZ	0.4	GFZ	0.4
bei E + U	GRZ	0.4	GFZ	0.8

1.2 Bauweise: offen

1.3 Mindestgröße der Baugrundstücke: 600 qm

1.4 ~~Firstrichtung: Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter 2.35 und 2.36~~

1.5 Gestaltung der baulichen Anlagen:

1.51 Dacheindeckung:
Das für ein Warmdach nach den DIN-Vorschriften vorgeschriebene Material. Für ein Kaltdach gilt das Gleiche.

1.52 Einfriedung:
Maschendrahtzaun und Holzlatten- oder Hanichelzaun
Höhe: über Straßenoberkante 1.0 m
Ausführung: Oberflächenbehandlung: braunes Holzimprägnierungsmittel ohne deckenden Farbzusatz. Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend. Beim Holzzaun 10 cm niedriger als Zaunoberkante. Sockelhöhe: höchstens 15 cm über Gehsteigoberkante.

1.53 zu 2.34 Garagen und Nebengebäude sind in Dachform und Dacheindeckung dem Hauptgebäude anzupassen. Kellergaragen sind unzulässig.

1.54 zu 2.34 Dachform: Flachdach bis zu 3° Neigung, kein Pultdach
Kniestock: unzulässig
Sockelhöhe: nicht über 0.45 m bergseits
Traufhöhe: nicht über 3.50 m bergseits ab OK gewachsenem Boden

1.55 zu 2.35 Dachform: Flachdach bis zu 3° Neigung, kein Pultdach
Kniestock: unzulässig
Sockelhöhe: nicht über 0.45 m
Traufhöhe: nicht über 3.50 m gewachsenem Boden allseitig, bei Unebenheiten bis zur Horizontalen anschütten.

1.56 zu 2.36 Dachform: Flachdach bis zu 3° Neigung kein Pultdach
Kniestock: unzulässig
Sockelhöhe: nicht über 0.45 m bergseits
Traufhöhe: nicht über 6.50 m gewachsenem Boden allseitig, talwärts
nicht über 3.50 m gewachsenem Boden bergseits

Zeichenerklärung

2. Für die planlichen Festsetzungen:

2.1		Grenze des Geltungsbereiches
2.2		Verkehrsflächen:
2.21		Öffentliche Verkehrsflächen
2.22		Flächen für öffentliche Parkplätze
2.23		Straßenbegrenzungslinie (Grenze zwischen öffentlichen u. privaten Flächen)
2.24		Böschungsfläche
2.3		Maß der baulichen Nutzung:
2.31		Baulinie zwingend, rot
2.32		Baugrenze blau vordere, seitliche u. rückwärtige
2.33	G	Flächen für Garagen
2.34	E	zwingend Erdgeschoß
2.35	E + U	zwingend Erdgeschoß und Untergeschoß

3. Für die planlichen Hinweise:

3.1		bestehende Grundstücksgrenze
3.2	660	Grundstücksplannummer
3.3		vorhandene Gebäude (Wohngebäude)
3.4		vorhandene Gebäude (Nebengebäude)
3.5		Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten Entwicklung

Der Bebauungsplanentwurf vom 1.8.1967
mit Begründung hat vom 12.9.1969 bis 13.10.1969 im Rathaus Mainburg öffentlich ausgelegen.

Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich an den Amtstafeln und in der Presse bekannt gemacht. Die Gemeinde hat mit Beschluß vom 22.8.1967 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG und Art. 107 BayBO aufgestellt.

Mainburg, den 17.7.1969

(Spenger)
1. Bürgermeister

Siegel

Dieser Bebauungsplan wird gemäß §11 BBauG genehmigt.

Dieser Genehmigung liegt die Entschließung vom 2.12.1969 Nr. ~~IV 6 - 10001~~ 4174-1202.K 102 zugrunde.

Landshut, den 2.12.1969

Regierung von Niederbayern
J. A.
(Dr. Frischmann)
Regierungsdirektor

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung gem. § 12 BBauG, das ist am ..... rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan hat mit Begründung vom ..... bis ..... in Mainburg im Rathaus öffentlich ausgelegen. Die Genehmigung des Bebauungsplanes, sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich an den Amtstafeln u. in der Presse (Hallertauer Zeitung) bekannt gemacht.

Mainburg, den .....

(Spenger)
1. Bürgermeister

Siegel